

## Aufklärungspflicht über das Risiko einer dauerhaften Nervschädigung bei Implantatversorgung

Über die Anforderungen an die Risikoauflärung eines Zahnarztes bei einer Implantation in Regio 36 und 37 hatte das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz zu entscheiden. Es setzt sich insbesondere mit der Frage auseinander, ob aus dem im schriftlichen Aufklärungsformular des beklagten Zahnarztes enthaltenen Hinweis „Nervschädigung“ die Aufklärung über die Gefahr einer dauerhaften Nervschädigung hergeleitet werden kann. Mit Hinweisbeschluss vom 06.07.2012 (Az. 5 U 496/12) wies das OLG den beklagten Zahnarzt auf die voraussichtliche Erfolglosigkeit seiner Berufung gegen das Urteil des Landgerichts (LG) Trier vom 28.03.2012 (Az. 4 O 242/19) hin, das der Patientin Schadenersatz in Höhe von 7.110 EUR nebst Zinsen sowie die Feststellung einer Ersatzpflicht für zukünftig entstehende Schäden aus der Behandlung zugesprochen hatte. Mit Beschluss vom 22.08.2012 (Az. 5 U 496/12) wies das OLG die Berufung des Zahnarztes dann endgültig zurück und bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung.

### Der Fall

Die Patientin befand sich ab September 1997 fortwährend in zahnärztlicher und oralchirurgischer Behandlung des beklagten Zahnarztes. Sie litt während der Behandlungszeit wiederholt unter Gingivitis und Parodontitis. Im Frühjahr 1998 ließ sie sich Implantate in Regio 36 und 37 einsetzen, die im Jahr 2005 entfernt werden mussten, da sich zum damaligen Zeitpunkt röntgenologisch auch periimplantär ein deutlicher Knochenverlust mit drohender Instabilität zeigte. Nachdem sich die Patientin im Jahr 2007 dazu entschlossen hatte, eine erneute Implantation in Regio 36 und 37 vornehmen zu lassen, wurden ihr dann am 05.09.2008 zwei *Brånemark*-Implantate mit der Länge 10 mm und den Durchmesser 4 bzw. 5 mm in Regio 36 und 37 eingesetzt. Zuvor hatte sie am 13.06.2008 und 22.07.2008 zwei Aufklärungs- und Einverständniskbögen der beklagten Zahnarztpraxis unterzeichnet. Bereits am ersten

postoperativen Tag klagte die Patientin über leichte Gefühlsstörungen im Bereich der linken Unterlippe bzw. der linken unteren Gesichtshälfte. Da eine Sensibilitätsprüfung eine fragliche Vitalität an den Zähnen 34 und 35 sowie eine Spitz-Stumpf-Diskriminierung zeigte, drehte der beklagte Zahnarzt das Implantat 36 um eine Gewindedrehung zurück. Post operationem traten bei der Patientin eine Entzündung der Weichgewebe und eine Nahtdehiszenz auf. Im Frühjahr 2009 suchte sie dann die Klinik für Zahnärztliche Prothetik der Universitätsklinik Aachen auf, wo die Implantate in Regio 36 und 37 entfernt wurden.

In der Folgezeit warf die Patientin dem Zahnarzt vor, ihr die zwei Implantate eingesetzt zu haben, obwohl die Knochengrundlage ihres Kiefers hierfür erkennbar ungeeignet gewesen sei. Dabei habe er einen Nerv verletzt und sie zudem vor dem Eingriff nicht ausreichend aufgeklärt. So sei sie weder über alternative prothetische Maßnahmen noch über besondere persönliche Risiken aufgrund einer fehlenden Knochengrundlage im Kiefer oder des Rauchens aufgeklärt worden. Bei einer ordnungsgemäß durchgeführten Beratung hätte sie sich für eine herausnehmbare Prothese entschieden. Diese Wahlmöglichkeit sei ihr jedoch durch die fehlerhafte Aufklärung verwehrt gewesen. Nach der Implantation im Jahr 2008 seien Sensibilitätsstörungen der linken Gesichtshälfte aufgetreten, und es sei zum Herauseitern von Knochenstücken gekommen. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die spätere Entfernung der Implantate einschließlich der damit einhergehenden Schmerzen und der deshalb erforderlichen Einnahme von Schmerzmitteln und Antibiotika seien auf den Behandlungsfehler des Zahnarztes zurückzuführen. Wegen dieses Behandlungsfehlers sei der beklagte Zahnarzt ihr gegenüber schadenersatzpflichtig.

Mit Klage beim LG Trier forderte die Patientin daraufhin ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.500 EUR, Schadenersatz bezüglich der ihr für das Patientenzimmer am Operationstag im Krankenhaus entstandenen

Kosten in Höhe von 110 EUR sowie die Feststellung der Ersatzpflicht des beklagten Zahnarztes für zukünftige Schäden aufgrund seiner im Jahr 2008 durchgeführten Implantation.

Der beklagte Zahnarzt stellte die Klagebehauptungen in Abrede. Er trug vor, dass die Einsetzung der Implantate lege artis erfolgt und die Klägerin zuvor ordnungsgemäß aufgeklärt worden sei. Im Jahr 2007 habe eine gute Knochenregeneration der Patientin bestanden. Es habe eine vertikale Knochendichte oberhalb des Nervus alveolaris inferior von ca. 12 mm bestanden. Die Patientin sei durch eine in seiner Praxis tätige Zahnärztin insbesondere über die mit einer Implantatversorgung verbundenen speziellen Risiken wie die Verletzung der Nachbarzähne und mögliche Verletzungen des Unterkiefer nervs aufgeklärt worden. Bei dem Aufklärungsgespräch sei auf ein Panoramaröntgenbild vom 04.10.2007, auf dem der Nervverlauf nachgezeichnet worden sei, Bezug genommen worden. Die Patientin sei dabei auch darüber aufgeklärt worden, dass bei einem reduzierten Knochenangebot das erhöhte Risiko einer Nervverletzung bestehe, um den zur Verfügung stehenden Knochen für die Insertion eines möglichst langen Implantates zu nutzen. Es entspräche ständiger und ausnahmsloser Übung, dass Patienten im Vorfeld des durchgeführten Eingriffs in standardisierter Weise und mittels des vorgelegten Aufklärungs- und Einverständnisbogens, der individuell ausgefüllt und mit dem Patienten zusammen durchgegangen würde, aufgeklärt wird.

Das erstinstanzliche Gericht sprach nach umfangreicher Beweisaufnahme durch schriftlichen Sachverständigenbeweis und Vernehmung der beim Beklagten tätigen Zahnärztin als Zeugin gleichwohl der Patientin ein Schmerzensgeld von 7.000 EUR sowie Schadenersatz in Höhe von 110 EUR für die Kosten des Zimmers im Krankenhaus zu und erkannte auf die Feststellung einer Ersatzpflicht hinsichtlich zukünftig entstehender Schäden aus der implantologischen Behandlung des Zahnarztes aus dem Jahr 2008. Aufgrund der Feststellungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen stand nach Ansicht des Erstgerichts fest, dass der Zahnarzt ein zu langes Implantat gewählt habe, welches zu nahe an den Nerv gesetzt worden sei. Nach Ausfüh-

rung des Sachverständigen seien die von der Patientin geschilderten Symptome der Sensibilitätsstörung mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die zu tiefe Insertion der Implantate zurückzuführen. Demzufolge hätten spätestens am 08.09.2008 die Implantate gänzlich entfernt oder durch kürzere Implantate ersetzt werden müssen. Die von dem beklagten Zahnarzt vorgenommene Maßnahme des Zurückdrehens des Implantates in Regio 36 um ca. 1 mm müsse als nicht ausreichend angesehen werden. Darüber hinaus stellte das Erstgericht fest, dass der Zahnarzt den ihm obliegenden Nachweis umfassender und sachgemäßer Aufklärung über das Risiko einer dauerhaften Nervschädigung nicht geführt habe.

Das daraufhin von dem Zahnarzt angerufene OLG Koblenz folgte in seinen Beschlüssen vom 06.07.2012 und vom 22.08.2012 der erstinstanzlichen Entscheidung.

## Die Entscheidung

Ogleich der beklagte Zahnarzt das erstinstanzliche Urteil auch wegen der Feststellung von Behandlungsfehlern angegriffen hatte, verzichtete das OLG im Rahmen seiner Entscheidung insoweit auf eine abschließende Prüfung, da nach seiner Auffassung dem beklagten Zahnarzt bzw. seiner Erfüllungsgehilfin, für die er nach § 278 BGB einzustehen habe, jedenfalls Aufklärungsversäumnisse unterlaufen seien, die bereits zu seiner Haftung führen würden. Das OLG sah es als erwiesen an, dass durch die Implantatversorgung des beklagten Zahnarztes eine dauerhafte Nervschädigung eingetreten und die Patientin über die Gefahr einer derartigen Schädigung nicht aufgeklärt worden war. Wegen dieses Aufklärungsdefizits sei die Versorgung mit Implantaten nicht von einer wirksamen Einwilligung der Patientin gedeckt und daher rechtswidrig gewesen.

Soweit der Zahnarzt im Berufungsverfahren erneut auf seinen schriftlichen Aufklärungsbogen vom 13.06.2008 und die Zeugenaussage der bei ihm tätigen aufklärenden Zahnärztin verwies, stellte das OLG nochmals klar, dass in diesem Aufklärungsbogen zwar davon die Rede sei, die Behandlung/Operation berge das Risiko der „Nervschädigung“, dass dem Patienten sich aber hieraus nicht erschließe, „dass die Nervschädigung zu dauerhaften Ausfällen und Beschwerden führen kann.“



Selbst wenn der im Fall der Patientin eingetretene Dauerschaden ein seltenes Risiko darstelle, sei nach der Rechtsprechung dieses Senats der Zahnarzt gleichwohl auch insoweit aufklärungspflichtig, weil die Komplikation die weitere Lebensführung des Patienten besonders nachhaltig und tiefgreifend beeinträchtigen könne. „Das ohne jede ergänzende Erläuterung gebrauchte Schlagwort ‚Nervschädigung‘ im schriftlichen Aufklärungsbogen“, so das Gericht, „verdeutlicht nicht, dass insoweit auch ein dauerhaft verbleibender Schaden mit nicht mehr zu beseitigenden Sensibilitätsstörungen und sonstigen Beeinträchtigungen der im Kiefer verlaufenden Nerven eintreten kann.“ Die Lücke im schriftlichen Aufklärungsbogen wurde nach Auffassung des OLG auch nicht durch die Zeugenaussage der aufklärenden Zahnärztin geschlossen. Diese habe im Rahmen ihrer Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht lediglich Folgendes ausgeführt: „An Inhalte des Aufklärungsgesprächs, die über den unterschriebenen Aufklärungsbogen hinausgehen, kann ich mich jetzt nach 5 Jahren nicht mehr erinnern.“ Demzufolge sei die Aussage dieser Zeugin nicht geeignet, eine Aufklärung über das Risiko einer dauerhaft verbleibenden Nervschädigung nachzuweisen.

## Kommentar

Die Entscheidung des OLG Koblenz ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung der Landes- und Oberlandesgerichte muss ein Zahnarzt seinen Patienten vor einer Operation umfassend und sachgemäß über ein seltenes, den Patienten aber erheblich beeinträchtigendes Risiko des Eingriffs aufklä-

ren. Besteht etwa bei einer zahnärztlichen Versorgung mit Implantaten die seltene, aber gravierende Gefahr einer dauerhaft verbleibenden Nervschädigung, ist der Patient über Inhalt und Tragweite dieser möglichen Folge hinreichend zu informieren. In einem Zivilprozess muss der Zahnarzt beweisen, dass er den Patienten nach diesen Vorgaben korrekt aufgeklärt hat. Das OLG Koblenz kommt im vorliegenden Fall zu Recht zu dem Ergebnis, dass der beklagte Zahnarzt diesen ihm obliegenden Beweis nicht in ausreichendem Umfang erbracht hat. Der bloße Hinweis „Nervschädigung“ in einem schriftlichen Aufklärungsbogen reicht ohne weitere Erläuterung in einem Aufklärungsgespräch bzw. ohne weitere Dokumentation in der Patientenakte hierzu für einen solchen Nachweis nicht aus. Das OLG geht zu Recht davon aus, dass sich hieraus dem Patienten nicht erschließt, dass die Nervschädigung zu einem dauerhaft verbleibenden Schaden mit nicht mehr zu beseitigenden Sensibilitätsstörungen führen kann. Es ist daher dringend anzuraten, bei der Verwendung von schriftlichen Aufklärungsbögen diese Gefahr nicht nur möglichst präzise zu formulieren und mit handschriftlichen Hinweisen auf das sich realisierende Risiko zu versehen, sondern auch das individuelle Aufklärungsgespräch mit dem Patienten durch entsprechende Eintragungen in der Patientenakte zu dokumentieren.

### **Claudia Wieprecht-Jäckel** *Fachanwältin für Medizinrecht*

Kantstraße 149, 10623 Berlin  
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg/Jena/Meißen/  
München/Sindelfingen  
E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de